

Vertrag
zur Regelung des italienischen Imbiss-Betriebs auf dem Jahrmarkt
Gillamoos 2023

zwischen der **Stadt Abensberg**,
gesetzlich vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Uwe Brandl,
Stadtplatz 1, 93326 Abensberg

nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

und

.....
.....
.....

nachfolgend als „Vertragsnehmer“ bezeichnet

1. Die Stadt ist Veranstalter des vom **31.08.2023 bis 05.09.2023** stattfindenden, als Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Gillamoosmarkt“ (nachfolgend als „Gillamoos“ bezeichnet).

Auf der Grundlage der einschlägigen Vergaberichtlinien der Stadt Stand 08.12.2022 wurde der Vertragsnehmer mit Bescheid vom für folgenden Imbiss-Betrieb zugelassen:

**italienisches Imbiss-Zelt mit einer Standplatzgröße von ca. 10 m x 3 m.
Angeboten werden italienische Speisen; Wein, Prosecco etc., alkoholfreie Getränke, kein Bier.**

Der vorliegende Vertrag regelt das Benutzungsverhältnis für diesen italienischen Imbiss-Betrieb nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass sich weder aus der gegenständlichen noch aus früheren Zulassungen oder Benutzungs-/Betreiberverträgen Ansprüche auf künftige Zulassungen zum „Gillamoos“ Abensberg ergeben bzw. bestehen, weder dem Grunde nach noch hinsichtlich der Größe und/oder Lage des jeweiligen Betriebs noch in sonstiger Hinsicht.

Der Vertragsnehmer betreibt das gegenständliche Geschäft auf ausschließlich eigenes wirtschaftliches Risiko.

Das Platzgeld beträgt 2.588,55 € (incl. 413,30 € MwSt. = 19 %).

Im Platzgeld ist ein Betrag von 261 € als Werbungspauschale für überregionale Rundfunk- und Fernsehwerbung, ein pauschaler Beitrag für die ÖPNV-Linien von 210 € und eine Verwaltungsgebühr von 154 € zzgl. MwSt. enthalten.

Das **Platzgeld** ist bis zum **15.05.2023** auf das Konto der Stadt-Stadtwerke-Abensberg unter **Angabe der Rechnungsnummer und der Kundennummer** einzuzahlen (siehe Seite 6 dieses Vertrages).

2. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages ist bis spätestens **15.03.2022** an die Stadt Abensberg zurückzusenden.

Bei nicht fristgerechter Rücksendung eines unterzeichneten Vertragsexemplars, bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Vertragsnehmers als gelöst bzw. nicht bestehend. Über den

Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt.

Gleiches gilt für den Fall, wenn der Vertragsnehmer die Gebühren zwar ordnungsgemäß angezahlt hat, aber nicht rechtzeitig zum Gillamoosmarkt erscheint oder wenn der Betrieb aus irgendwelchen Gründen gesperrt werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadtwerke bleiben vorbehalten.

3. Zur Anweisung der Plätze sind nur die von der Stadt bestellten Marktmeister allein zuständig. Reklamationen sind ausgeschlossen.

Das Geschäft ist nach den Weisungen der Marktmeister am zugewiesenen Platz aufzustellen. Dies gilt auch für Begleitfahrzeuge. Die zugewiesene Fläche, insbesondere die Frontlänge darf nicht überschritten werden.

Der Festplatz ist überwiegend Wiesengrund. Die Verbringung und der Abtransport schwerer Bestandteile, wie Maschinen und Geräte, zum und vom zugewiesenen Aufstellungsplatz ist ausschließlich Angelegenheit des Vertragsnehmers.

Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Buden oder Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen zwingend eingehalten und vollständig freigehalten werden. Daneben sind folgende Auflagen des Landratsamtes Kelheim und des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zwingend zu beachten:

Im Nahbereich der offenen Feuerstellen darf sich kein leichtbrennbares Gut befinden. Im Stand ist ein Kohlendioxidlöscher "K6" bereitzuhalten. Die Feststellungen und Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut über die Verwendung von Flüssiggas sind zu beachten (siehe auch ASI 8.04 der BGN).

Die Abnahme der Imbissstände erfolgt am Mittwoch, den 30.08.2023 ab 15.00 Uhr.

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der ganzen Dauer des „Gillamoos“ den Betrieb seines Geschäftes selbst oder durch einen zu benennenden Stellvertreter durchzuführen.

4. Auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz für die mit dem Verkauf von Lebensmitteln betrauten Personen wird besonders hingewiesen.
5. **Die Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind für die Personen vorzulegen, die**
 - a) mit dem Behandeln der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Speisen und Getränken (Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis) beschäftigt werden sowie
 - b) mit Spül- und Reinigungsarbeiten und dabei mit Behältnissen oder Geräten für die Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln in Berührung kommen.

Diese Bescheinigungen werden von den Gesundheitsabteilungen der Landratsämter oder von den durch die Gesundheitsabteilungen der Landratsämter beauftragten Ärzten (Privatarzt) erstellt.

Ein Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes, welches vor dem Jahr 2001 ausgestellt wurde, gilt als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG.

Der Betriebsinhaber hat diese Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme der Belehrung ist zu dokumentieren.

Auf die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten wird ausdrücklich verwiesen. Diese Leitlinie kann über die Internetadresse der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) heruntergeladen werden (Arbeits-Sicherheits-Information ASI 11.1 der BGN).

6. Der Verkauf von Getränken bedarf einer besonderen Erlaubnis der Stadt. Der Verkauf von Flaschenbier ist nicht gestattet.
7. Diese Platzzuweisung durch die Stadt schließt die erforderliche besondere örtliche Genehmigung für den Betrieb des Geschäftes nicht in sich. Wird diese Genehmigung versagt, so ist dieser Vertrag

gegenstandslos. Die für den Betrieb des Geschäftes notwendigen Zulassungen und Genehmigungen (z.B. Baubuch, Betriebserlaubnis oder ähnliches) sind auf Anforderung vorzulegen; ebenso der Nachweis für die Haftpflichtversicherung nach der Schausteller-HaftpflichtVO.

8. **Ein Abbruch – auch Vorarbeiten – des Geschäftes vor Beendigung des „Gillamoos“ ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktmeister nicht zulässig.
Das Befahren des Festgeländes ist am Dienstag den 05.09.2023 vor 2.00 Uhr unzulässig.**

Bei vorzeitigem Abbruch, auch von Teilen des Geschäftes (Zeltdächer, Fassaden usw.), findet künftiger Ausschluss des Vertragsnehmers vom „Gillamoos“ in Abensberg statt.

9. Nach Beendigung des „Gillamoos“ ist der Platz gesäubert und wieder instandgesetzt an die Stadt zu übergeben. Einbauten, Pfähle usw. sind zu entfernen, Aufgrabungen und Löcher wieder einzuebnen.

Bei Zuwiderhandlung ordnet die Stadt Abensberg die Räumung, Säuberung bzw. die Wiederherstellung auf Kosten des Vertragsnehmers an.

10. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des „Gillamoos“ persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein; ist dies nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Durch die Bestellung des Vertreters wird die persönliche Verantwortung des Vertragsnehmers nicht berührt.

Name und Anschrift des Vertragsnehmers sind deutlich lesbar und gut sichtbar am Geschäft anzubringen. Die Preisauszeichnungsverordnung ist zu beachten.

11. Der Vertragsnehmer hat sämtliche mit seiner Bewerbung bzw. im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens getätigten Angaben einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, sofern und soweit es sich um nur unwesentliche Änderungen handelt oder die Stadt jeweils schriftlich zugestimmt hat.
12. Der Vertragsnehmer hat auch sämtliche in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen einzuhalten.

Eine etwaige diesbezügliche Preisanpassung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Sollte der Erzeugerpreisindex für Nahrungsmittel und Futtermittel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter Genesis-online 61241-0004, GP09-10, Basisjahr 2015 = 100, am 30.06. des Veranstaltungsjahres um mehr als 15 % höher sein als bei Einreichung der Bewerbung des Vertragsnehmers, kann der Vertragsnehmer im Umfang von bis zu 50 % der prozentualen Veränderung des vorbezeichneten Erzeugerpreisindex eine Anpassung der in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen verlangen. Das Preisanpassungsverlangen des Vertragsnehmers muss spätestens bis zum 31.07. des Veranstaltungsjahres unter Vorlage einer Berechnung der Preisanpassung bei der Stadt eingegangen sein.

13. **Eine Untervermietung des überlassenen Platzes ist verboten.**

14. Der Vertragsnehmer hat alle zur Sicherheit des Festplatzes erforderlichen Maßnahmen unter voller Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus Unterlassung solcher Maßnahmen der Stadt erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung des Festplatzes beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Die Stadt trifft im Verhältnis zu dem Unternehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Berechtigung zur Erteilung besonderer Auflagen.

Der Vertragsnehmer hat sämtliche geltenden einschließlich besonderer veranstaltungsbezogener Regelungen zum Gesundheitsschutz, insbesondere alle Hygiene- und Verhaltensregeln zu beachten und umzusetzen. Das Schutz- und Hygienekonzept des Vertragsnehmers ist auf die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben abzustellen. Zur Umsetzung hat der Vertragsnehmer neben einer speziellen Einweisung ausreichend Personal einzusetzen, um die Einhaltung und

Überwachung des Schutz- und Hygienekonzepts bzw. der Hygiene- und Verhaltensregeln während der gesamten Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus zu gewährleisten. Auch der damit verbundene Aufwand ist ausschließlich Sache des Vertragsnehmers.

Die Gefährdung von Personen und Sachen ist durch den Vertragsnehmer auszuschließen. Insbesondere sind alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, welche den Bau- und Feuerschutz, die Sturmsicherheit, die Gesundheit und die Reinlichkeit betreffen, sowie gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Richtlinie für den Bau und Betrieb "fliegender Bauten" und die "Landesverordnung über die Verhütung von Bränden" in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages.

Für Unfälle, die sich aus der Haftung des Vertragsnehmers ergeben, evtl. Schadenersatzansprüche, ist vor Beginn des „Gillamoos“ eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für Fahrgeschäfte und Geschäfte, bei deren Betrieb Personen zu Schaden kommen können, ist das Bestehen einer ausreichend hohen Privat-Haftpflichtversicherung eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach Ziff. 4 dieses Vertrages.

Unfälle jeglicher Art, die sich auf dem zugelassenen Platz ereignen, hat der Unternehmer unverzüglich im Marktbüro oder bei den Marktmeistern zu melden.

15. **Für den Geschäftsbetrieb sind die polizeilich festgesetzten Stunden einzuhalten. Die allgemeine Sperrstunde wird auf 02.00 Uhr festgesetzt, sofern nicht durch Einzelbescheid anderweitige Regelungen festgesetzt werden. Ab 01.30 Uhr darf nichts mehr verkauft werden.**

15 a) Folgende Mindestbetriebszeiten werden festgesetzt:

Donnerstag	18.00 Uhr – 24.00 Uhr	Sonntag	10.00 Uhr – 24.00 Uhr
Freitag	18.00 Uhr – 24.00 Uhr	Montag	09.00 Uhr – 24.00 Uhr
Samstag	13.00 Uhr – 24.00 Uhr		

Während der Mindestbetriebszeiten ist das Geschäft zu öffnen und zu betreiben.

16. Für die nächtliche Bewachung der Geschäfte usw. sorgt die Stadt nicht. Irgendwelche Gewähr gegen Diebstahl, Witterungseinflüsse, Feuer und sonstige Schäden wird nicht übernommen.
17. Sollte der „Gillamoos“ aus einem besonderen Grunde, insbesondere aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen oder behördlicher Anordnungen oder Empfehlungen des Bundes- oder Landesgesetzgebers, nicht während des vorgesehenen Zeitraums (vgl. § 1 (1)) durchgeführt werden können, so hat die Stadt gemäß § 315 BGB ein Wahlrecht, die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen auf den entsprechenden Zeitraum des Folgejahres zu verschieben oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieses Wahlrecht ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres auszuüben, anderenfalls der Vertrag ohne Weiteres außer Kraft tritt.

Sollte die Stadt als Veranstalter in Anbetracht einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung verpflichtet werden, neu über die Zulassung zu entscheiden, kann der Vertrag ebenfalls von der Stadt außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung oder des Außerkrafttretens des Vertrages wird bezahltes Platzgeld zurückerstattet.

Muss die Veranstaltung verkürzt durchgeführt werden, so werden das Platzgeld und die finanziellen Beteiligungen entsprechend herabgesetzt.

In Fällen der Kündigung der Stadt, des Außerkrafttretens des Vertrages oder einer zeitlichen und/oder örtlichen Verschiebung/Verlegung der Veranstaltung sind Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Vertragsnehmers ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

18. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Straßengrabens der Festwiese entlang der Münchener Straße ein Fernsprechkabel der Telekom AG befindet, das von den Vertragsnehmern nicht berührt werden darf.
19. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren die Stromkabel neu verlegt wurden. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist vor dem Aufbau Rücksprache mit der Firma Elektro Oberndorfer zu nehmen.
20. **Der Stromanschluss wird von der Fa. Elektro Oberndorfer, Abensberg oder einer anderen von der Stadt Abensberg beauftragten Firma ausgeführt. Die Firma rechnet direkt mit dem Vertragsnehmer die Anschlusskosten und den Stromverbrauch ab.**

21. **Zur Vermeidung von Müll werden folgende Bestimmungen erlassen:**

Plastikgeschirr wird verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Porzellangeschirr bzw. Papp-teller.

Einwegflaschen und Getränkedosen werden verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Pfand-flaschen.

Plastiktüten, Styropor und sonstige Warmhaltebehältnisse für den Verkauf werden verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Papiertüten oder wiederverwendbare Behältnisse.

Das beigefügte Abfallkonzept (Anlage 1) gilt als Bestandteil des Vertrages.

- 21 a) Der Platz vor dem Geschäft ist täglich zu reinigen. Die Reinigung hat bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der Betriebszeit, am Freitag und Samstag bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.
 22. Ess- und Verkaufsstände müssen innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung des „Gillamoos“ abgebaut sein. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 50,- €/Tag erhoben.
 23. Verstöße gegen die vorgenannten Vertragsbedingungen haben den Platzverweis und eine künftige Zulassungssperre zur Folge.
 24. Dieser Vertrag begründet keine konkurrenzlose Zulassung zum „Gillamoos“.
 25. Die Stadt Abensberg, vertreten durch die Marktmeister, behält sich vor, in Einzelfällen oder für bestimmte Bereiche abweichende Regelungen zu treffen.
 26. **Am Samstag, 02.09.2023, findet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Kinder- und Familiennachmittag statt. Während dieser Zeit müssen ermäßigte Preise (Rabatt mindestens 20 %) vorliegen.**
 27. Für die Essensgutscheine der Stadt Abensberg ist die Ware gemäß dem aufgedruckten Wert abzugeben. Gegenüber der Stadt Abensberg werden die Essensgutscheine mit einem Rabatt von 20 % gegenüber dem aufgedruckten Wert verrechnet.
 28. Soweit alkoholische Getränke verkauft werden, ist für eine ausreichende Zahl von WC-Anlagen zu sorgen. Anzahl der WC-Anlagen und Standort der WC-Anlagen sind in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt festzusetzen.
- 28 a Betreiber, die alkoholische Getränke verkaufen, haben für geeignetes Sicherheitspersonal am Verkaufsstand Sorge zu tragen.**
29. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner zum alsbaldigen Abschluss entsprechender anderer rechtswirksamer Vereinbarungen.
 30. **Die Belieferungszeiten und -bedingungen sind in der Anlage 2 zum Vertrag verbindlich festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Bei Missachtung der Lieferzeiten wird dem Lieferanten die Erlaubnis zur Befahrung des Festplatzes entzogen.**
 31. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

32. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Abensberg.
33. Der „Gillamoos“ wird bereits am **Donnerstag, 31.08.20223, abends ab 18.00 Uhr** eröffnet.
34. Der Vertrag wird wirksam, wenn er von beiden Partnern rechtsverbindlich unterzeichnet wird. Nr. 3 des Vertrages bleibt unberührt.

Abensberg, XX.XX.XXXX

STADTWERKE ABENSBERG

Vertragsnehmer

Marktmeister

Unterschrift/Firmenstempel

Bankverbindungen:

Sparkasse Abensberg
IBAN: DE90750515650010662021
BIC: BYLADEM1KEH

Finanzamt Landshut,
St-Nr. 132/114/78017
USt.IdNr.: DE204223835

Bitte bei Überweisungen angeben:

Kundennummer: ...

Rechnungs-Nr.: ...

Abfallkonzept

Anlage 1 zum Vertrag Gillamoos 2023

- (1) Plastikgeschirr wird verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Mehrweggeschirr bzw. Pappsteller, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lebensmittelhygiene, entgegenstehen.
- (2) Verboten ist der Einsatz von Einweggeschirr und –verpackungen, z. B. Getränkedosen, Wegwerfflaschen und Getränkekartons (Tetrapackungen). Es dürfen nur noch Pfandflaschen, Papiertüten oder wieder verwendbare Behältnisse verwendet werden.
- (3) Der entstehende Abfall ist zu sortieren und getrennt in den Wertstoffhof auf der Gillamooswiese – Ausstellungsgelände – zu verbringen.
- (4) Folgende Sortierung ist vorzunehmen:
 - Pappe, Papier
 - Glas
 - Öle und Fette (Kein Motorenöl)
 - Restmüll
- (5) Der Wertstoffhof ist täglich bewacht und zu den unten genannten Zeiten offen.
- (6) Im Wertstoffhof befinden sich Behälter für Pappe, Papier, Öle, Fette und Restmüll.
- (7) An den 4 Bierzelten befinden sich abgeschlossene Container für Restmüll, die nur vom jeweiligen Bierzelt benutzt werden dürfen.
- (8) Den Anordnungen der Marktmeister bzw. des Wertstoffhofwärters ist Folge zu leisten.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes:

- Mittwoch, 30.08.2023, Donnerstag, 31.08.2023 und Freitag, 01.09.2023 jeweils von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
- Samstag, 02.09.2023, Sonntag, 03.09.2023 und Montag, 04.09.2023, jeweils von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr.
- Montag, 04.09.2023 von 19:00 – 22:00 Uhr.
- Dienstag, 05.09.2023 von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Belieferungsplan

Anlage 2 zum Vertrag Gillamoos 2023

<u>Bereich</u>	<u>Zeit</u>
Verkaufswaren	bis eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Getränke	bis eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Rauchwaren	bis eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Backwaren - Donnerstag bis Freitag	bis eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn mit Kfz ab Veranstaltungsbeginn bis 20.30 Uhr mit Handwagen oder ähnlich großen Gefährten

Bis eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn bedeutet, dass die komplette Lieferung eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen hat.

Nachlieferungen sind nicht möglich.

Lieferungen von Backwaren mit Handwagen oder ähnlich großen Gefährten sind nach Veranstaltungsbeginn bis 20.30 Uhr möglich.

Nach 20.30 Uhr müssen Backwaren an der Bäcker-Anlieferungszone abgeholt werden.

Lieferungen mit KfZ oder LKW auf das Gelände sind nur bis 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn zulässig.

Die Befahrung des Platzes mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Bäcker Handwägen etc.) ist ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich untersagt.

Veranstaltungsbeginn:

Donnerstag, 18.00 Uhr
Freitag, 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 Uhr
Sonntag, 10.00 Uhr
Montag, 08.00 Uhr

Das Marktbüro ist telefonisch erreichbar unter:

09443/9066912 (Marktbüro)
0160/3675890 (Handy)

Sattelaufleger und Speditionszüge o.Ä. sind dem Marktbüro gesondert anzumelden!



Merkblatt für Flüssiggas auf Messen, Märkten und Volksfesten

Betriebsanweisung

Der Unternehmer hat für die Flüssiggasanlage eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Druckgasbehälter dürfen nur von Personen betrieben werden, die mit dem Vorgang vertraut sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Versorgungsanlage

Zum Entleeren angeschlossener Druckgasbehälter ist ein Schutzbereich einzuhalten, in dem sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft und Lichtschächte sowie brennbares Material befinden.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen so aufgestellt werden, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind, oder die Sicherheitseinrichtungen, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind.

In Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen Druckgasbehälter entweder ständig beaufsichtigt oder durch Absperrung, Einfriedung oder Unterbringung in einem Flaschenschrank dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, z.B. Festzelte, Festhallen, dürfen Druckgasbehälter nicht aufgestellt werden.

Druckgasbehälter sind gegen Umfallen zu sichern und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

In Markt-, Messe- oder Volksfestständen dürfen zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg aufgestellt werden.

Aus höchstens 8 Druckgasbehältern darf das Gas gleichzeitig entnommen werden.

Verbrauchsanlage

Durch die Verwendung von Druckregelgeräten (Druckminderern) ist dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsanlagen nur mit einem gleichmäßigen auf die Verbrauchseinrichtungen abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur betrieben werden, wenn gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas vermieden werden, z.B. durch Flammüberwachungseinrichtungen.

Es müssen Einrichtungen gegen unzulässig hohen Druckanstieg verwendet werden – Sicherheits-Absperrventil (SAV) und Leckgassicherheitsabblasventil (PRV) –, wenn die Verbrauchseinrichtungen nicht dem Druck vor dem Druckregelgerät standhalten.

Schläuche

Schlauchleitungen müssen so verlegt werden, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen von außen geschützt sind. Geeignet sind solche Schläuche die gegen die Einwirkungen von Flüssiggas in gasförmiger und flüssiger Phase beständig sind.

Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind.

Abweichend hiervon dürfen Schlauchleitungen länger als 0,4 m verwendet werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen, besondere Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden wie z.B. Einbau von Schlauchbruchsicherungen und die Schlauchleitungen so kurz wie möglich sind.

Prüfungen von Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasanlagen sind durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung und Dichtheit prüfen zu lassen

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder neuem Standort
- nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr

Ortsveränderliche Verbrauchsanlagen sind wiederkehrend alle 2 Jahre durch eine befähigte Person zu prüfen.

Ergebnisse und Prüfungen sind in Prüfbescheinigungen festzuhalten. Die Prüfbescheinigungen müssen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

Terrassenheizstrahler

Eine Vielzahl von Terrassenheizstrahlern ist im Auslieferungszustand „nur“ für den privaten Einsatz ausgerüstet. Aus diesem Grund muss der Benutzer für gewerbliche Bereiche oftmals weitergehende Anforderungen umsetzen.

Diese sind der Einsatz von Sicherheitseinrichtungen, wie z. B.

- Druckregelgeräte mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung
- Schlauchbruchsicherungen bei Einsatz von Schlauchleitungen, die länger als 0,4 m sind.

Zusätzlich müssen alle Terrassenheizstrahler mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein bzw. benutzt werden, die die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät umgekippt wird.

Entsprechende Sicherheitseinrichtungen sind z. B. Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens oder Neigungsschalter mit Magnetventil (Bestandteil des Gerätes).

Vorschriften

Es gelten die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, die Technischen Regeln für Flüssiggas (TRF 2012), die Technischen Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren TRBS 3145/ TRGS 725 und der BGV D34.

Die BGV D34 und eine Informationsbroschüre „Sichere Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten“ mit Musterbetriebsanweisungen und Unterweisungsvordrucke können übers Internet unter: <http://www.bgn.de/Prävention/Wissenkompakt/Flüssiggasanlagen> heruntergeladen werden.